

Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet

„Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“

in der Samtgemeinde Elbmarsch

vom 20. Januar 2021

(Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 6 vom 11.02.2021, S. 148 ff.)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2025

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 51.1 vom 18.12.2025, S. 1245)

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere-Mittelelbe-Niederung“. Es befindet sich in den Gemarkungen Avendorf, Tespe und Obermarschacht-Tespe der Gemeinde Tespe und den Gemarkungen Niedermarschacht, Obermarschacht und Rönne der Gemeinde Marschacht sowie der Gemarkung Rönne-Drage der Gemeinde Drage in der Samtgemeinde Elbmarsch. Charakteristisch für die Elbeniederung sind regelmäßige Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände. Das NSG ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch einige Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten 1-3 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nummer 074) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 434 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbeniederung zwischen Avendorf und Rönne als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern und Auenwäldern gekennzeichneten Vorlandbereiche.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der ökologisch durchgängigen Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften, einem typischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Röhrichten sowie terrestrischen Flächen, einer möglichst naturnahen Dynamik von Strömungs- und Transportprozessen und eines ökologisch durchgängigen Flusslaufes als (Teil-) Lebensräume insbesondere von Rundmaul- (Cylostomata) und wandernden Fischarten (Pisces), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer mit den unterschiedlichen Verlandungsstadien als (Teil-)Lebensräume für insbesondere Amphibien und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), insbesondere im Bereich Rönner Werder, sowie Flutrinnen mit gut entwickelter Pioniervegetation, z.B. auf dem Hachede Sand,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche der Elbe und ihrer Nebengewässer mit Röhrichten und Uferstaudenfluren von herausragender Bedeutung insbesondere für die Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren,
 6. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem und artenreichen Feuchtgrünland als Lebensraum für Vogelarten des offenen bis halboffenen Grünlandes, wie z.B. dem Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) oder Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie als Rast- und Gastvogelgebiet,
 7. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Rundmaul- und Insektenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 liegt vollständig innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet Nr. 074 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Weidenauwälder aller Altersstufen in Flussauen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich seiner typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,, wie z.B. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Pirol

(*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition**

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und / oder Froschbiss-Gesellschaften, insbesondere im Qualmwasserbereich bei Avendorf einschließlich der typischen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Fischotter (*Lutra lutra*), Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

b) **3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetationen des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.**

durch Erhaltung und Förderung des Fließgewässers Elbe mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandhängen mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Schlammling (*Limosella aquatica*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*), Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*), Hirschsprung (*Corrigiola litoralis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), sowie der rastenden und durchziehenden Wat- und Wasservögel,

c) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

durch Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten, an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Filzige Pestwurz (*Petasites spurius*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),

d) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

durch Erhaltung und Förderung artenreicher, vorwiegend gemähter Wiesen auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

- e) **91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)**

als naturnahe Hartholzauewälder in Flussauen aller Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen, u.a. Flutrinnen, Tümpeln einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Kleinspecht (*Picoides minor*) und Grünspecht (*Picus viridis*),

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Meerneunaue (*Petromyzon marinus*) und Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Elbe und ihrer Zuflüsse durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Gewässersystems zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,

- b) **Rapfen (*Aspius aspius*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem großen, durchgängigen und zusammenhängenden Stromsystem der Elbe mit intakten Flussauen, mit kiesig, strömenden Abschnitten (Laichhabitate) und strukturreichen geschützten Uferzonen (Larvalhabitate) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- c) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, langsam strömenden Gewässern in der Elbtalaue mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- d) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in Fließgewässern mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit bzw. Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund einschließlich Gräben als Sekundärhabitate,

- e) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Elbaue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- f) **Lachs (*Salmo salar*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig

strukturierten Elbe und ihrer Zuflüsse, durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Gewässersystems zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,

g) **Biber (*Castor fiber*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen, mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen, sowie der Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds (z.B. Gewässerrandstreifen),

h) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Elbniederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z.B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes.

(5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“ sind:

1. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich des Hachede Sand, Rönner Werder und Tesper Werder,
2. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer Standortbedingungen der Aue, geprägt durch Überschwemmungen und naturnahe Grundwasserverhältnisse,
3. die Erhaltung und Entwicklung der teilweise tidebeeinflussten Weich- und Hartholzauenwälder,
4. die Erhaltung und Entwicklung teilweiser tidebeeinflussten extensiver Grünlandbewirtschaftung,
5. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
6. die Verbesserung der Durchgängigkeit der Elbe, insbesondere für Schwachschwimmer,
7. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes,
10. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z.B. Drachen und Drohnen) im NSG zu betreiben,
12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- und Erschließungsanlagen außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Erholungszonen zu schaffen,
16. Hunde ohne Leine und außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Erholungszonen bzw. der dafür freigegebenen Zeiträume auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,

18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 19. wild wachsende Pflanzen (einschließlich Röhrichte) und Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
 24. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) sowie Häfen mit Wasserfahrzeugen anzulanden bzw. ein- und auszusteigen, ausgenommen das notwendige Ankern bzw. Festmachen in Gefahrensituationen.
 25. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren.
- (2) Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Erhaltung und Unterhaltung der „Elbe“ als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 2. das Befahren der Elbe mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige

erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- g) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste (auch das Einsetzen und Anlanden mit Booten sowie die Entnahme von Wasser aus der Elbe); die Durchführung solcher Übungen außerhalb der in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Erholungszonen 1 und 2 während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli ist der Naturschutzbehörde 1 Woche vorher anzuzeigen,

3. das Betreten

- a) der Elbe zur ruhigen Erholung; Hunde sind anzuleinen,
- b) des Gebietes außerhalb der Wege zur ruhigen Erholung in den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten „Erholungszonen 1“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG; Hunde sind anzuleinen,
- c) des Gebietes außerhalb der Wege zur ruhigen Erholung in den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten „Erholungszonen 2“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 15.06. bis 31.03. eines jeden Jahres; Hunde sind anzuleinen.

Um den Schutzzweck zu gewährleisten, kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden sowie dem Deichverband das Betreten des Gebietes durch ein Nutzungs- und Wegekonzept regeln.

- 4. das Anlanden und händische Einsetzen von Booten unter größtmöglicher Schonung der Uferbereiche und nur in den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten Erholungszonen; in der Erholungszone 2 nur in der Zeit vom 15.06. bis 31.03. eines jeden Jahres,
- 5. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen und von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
- 6. die Durchführung von Feuerwerken vom 16. Juli bis 31. März eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 7. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,

8. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

9. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

10. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden,
11. Erhaltungsmaßnahmen der Träger der Deichunterhaltung nach § 5 NDG mit Ausnahme des Neu- und Ausbaus von Deichen; soweit Maßnahmen geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig,
12. die Beweidung der Deiche und des Deichvorlandes mit Schafen und das Tränken der Schafe an der Elbe zur Erhaltung der Deichsicherheit,
13. die Entnahme von Schlick und Sandablagerungen an den Anlagen im und am Deich und in den Häfen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
14. das Entfernen von totem liegendem oder bruchgefährdetem Holz und Treibsel, wenn dies eine Gefahr für die Deichsicherheit darstellt,
15. das Entfernen von durch Hochwasser verursachten Boden- und Sandablagerungen,
16. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs.1 WHG,
17. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
18. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ufer, wenn sie nicht im Rahmen der Unterhaltungspflicht der Bundeswasserstraße durchgeführt werden, nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
19. die Kennzeichnung von Schifffahrtswegen; hierzu gehört auch die Kennzeichnung

der Hafeneinfahrten,

20. schonende und fachgerechte Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
 21. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 22. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 23. die Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Biber, der Fischotter und deren Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellter **Ackerflächen**, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Bodenaufschüttungen oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
 - e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist zulässig.

2. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, eine Abweichung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

- d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und ohne Zufütterung,
 - h) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - i) mit der ersten Mahd nur nach dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - j) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
3. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen B**, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, eine Abweichung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung mit mehr als 30 kg N pro ha und Jahr, eine Düngung mit bis zu 60 kg N pro ha und Jahr nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - g) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ga) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - gb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern dritter Ordnung, unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
 - h) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - j) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres, eine

Abweichung ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zulässig,

- l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- m) Abweichungen von den Buchstaben h) und i) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,

4. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen C**, jedoch

- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
- b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- c) ohne Umwandlung in Acker,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ea) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - eb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern dritter Ordnung, unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
- f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

- a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- d) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
- f) die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,

- g) abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. Stillgewässer

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade. Eine Abweichung hiervon ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern verhindert wird,
- d) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
- f) ohne zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
- g) ohne die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
- h) ohne das NSG abseits der Wege zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,

2. Fließgewässer

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade. Eine Abweichung hiervon ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit der Fischotter nicht gefährdet wird,
- f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
- g) ohne zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
- h) ohne die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen,
- i) ohne das NSG abseits der Wege zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und / oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen; zulässig ohne vorherige Anzeige ist eine vorübergehende Errichtung mobiler Hochsitze (bis zu 5 Tage),
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
 6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs.1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung

erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

(Inkrafttreten)